

- Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.10.2013**  
 **Anfrage von**                      **vom**

**Vorlagen Nr. 61/005/2013**

**öffentlich**

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Planungsamt | Datum: 22.10.2013 |
|--------------------------|-------------------|

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Gremium:</b><br>Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung | <b>Termin</b><br>11.11.2013 |
|--|-----------------------------|

**Status der Deponie Ratingen Breitscheid; hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.10.2013**

**Inhalt der Anfrage:**

Siehe Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.10.2013

**Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:**

**1. Trifft es zu, dass es sich bei o.g. Fläche um ein Landschaftsschutzgebiet handelt?**

**Antwort der Verwaltung:**

Ja, das gesamte Gebiet ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

**2. In welchem Stadium befindet sich das Genehmigungsverfahren?**

**Antwort der Verwaltung:**

Das Genehmigungsverfahren wird von der Bezirksregierung in Düsseldorf betrieben. Am 16.07.2013 fand in Düsseldorf die Erörterung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung statt (sog. Scoping). Dieser Termin, bei dem für die weitere Prüfung relevante Umweltbelange gesammelt und in das Verfahren eingeführt werden, dient der Vorbereitung des eigentlichen Verfahrens der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

**3. Wird hierdurch eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich?**

**Antwort der Verwaltung:**

Die sogenannte Konzentrationswirkung einer positiven Planfeststellung würde eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans beinhalten. Das heißt, dass abweichend von den Schutzziele des Landschaftsplans über den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung eine Deponie errichtet werden könnte. Soweit die hiervon erfassten

Flächen reichen, wird der Landschaftsplan praktisch funktionslos, so dass die Schutzgebietsausweisung vom Kreis als Träger der Landschaftsplanung zurückgenommen werden müsste.

Hinweis:

Im derzeit noch gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan 99) ist auf den verfahrensgegenständlichen Flächen das Planzeichen einer Abfalldeponie dargestellt. Der Regionalplan ist für den Landschaftsplan der maßgebliche Rahmenplan, so dass eine Landschaftsschutzgebietsausweisung überwunden werden kann.

Nach Auffassung der Verwaltung des Kreises Mettmann und auch nach der Interessenlage der Stadt Ratingen soll die Deponiedarstellung aber im neuen Regionalplan gestrichen werden, da sich dieses Planungsziel längst überholt hat und mit den öffentlichen Interessen nicht im Einklang steht. Dies ist auch bei der Bezirksregierung in Düsseldorf eingebracht worden.

**4. Wenn ja – wann werden die Gremien des Kreises mit der Frage betraut?**

**Antwort der Verwaltung:**

Bei dem von der Bezirksregierung in Düsseldorf geführten Verfahren ist eine Beteiligung der *Gremien* des Kreises Mettmann nicht unmittelbar vorgesehen. Vielmehr wird der Kreis Mettmann im Rahmen der Behördenbeteiligung als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Inwiefern dann politische Gremien oder der Landschaftsbeirat beteiligt werden können bzw. sollten, ist zu gegebener Zeit zu klären.

**Anlage:** Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.10.2013